

## Nachweis der praktischen Tätigkeiten

gemäß FPO-B § 4 (3) und § 9 (4):

**Voraussetzungen für den Zugang zum Studium Bauingenieurwesen sind einschlägige praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt 12 Wochen. Die praktischen Tätigkeiten sollen vor Beginn des Studiums absolviert werden, müssen aber bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Mindestens 6 Wochen der praktischen Tätigkeiten sind auf Baustellen zu absolvieren, bis zu 6 Wochen dürfen als Bürotätigkeit abgeleistet werden. Die praktischen Tätigkeiten sind nicht Bestandteil des Studiums und werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Näheres regeln die "Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden" des Departments Bauingenieurwesen, welche in der jeweils geltenden Fassung auf der entsprechenden Studiengangshomepage einsehbar sind.**

**Werden die praktischen Tätigkeiten nach § 4 Absatz 3 nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen, kann bis zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten kein Erstversuch einer Modulprüfung ab dem vierten Fachsemester absolviert werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Prüfungszulassung entscheiden.**

Alles Weitere zum Praktikum und Praktikumsbericht auf den Seiten der Praktikumsbeauftragten, Frau Coelen:

<https://www.bau.uni-siegen.de/lehre/praktikum/?lang=de>